

Gemeindeverwaltung

Präsidiales

Gemeindeversammlungsbeschlüsse

Die Stimmberechtigten haben an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2016 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Genehmigung Voranschlag und Festsetzung Steuerfuss 2017
Die Vorlage wurde angenommen
2. Genehmigung Kaufvertrag für die ZKB-Filiale an der Huebwiesenstrasse 36
Die Vorlage wurde angenommen
3. Bau- und Kreditabrechnung der Strassensanierung an der Stettenstrasse
Die Vorlage wurde angenommen
4. Austritt Mobile Jugendberatung „Blinker“ des Zweckverbands Sozialdienst Limmattal
Die Vorlage wurde angenommen

Rechtsmittel

Gegen diese Beschlüsse und das Protokoll kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon

- im Sinne von § 151a Gemeindegesetz in Verbindung mit §§ 19 Verwaltungsrechtspflegegesetz wegen Verletzung der politischen Rechte oder von Vorschriften über ihre Ausübung innert 5 Tagen schriftlich Stimmrechtsrekurs
- im Sinne von § 151 Gemeindegesetz gegen die gefassten Beschlüsse (z.B. Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit etc.) innert 30 Tagen schriftlich Gemeindebeschwerde
- im Sinne von § 54 Abs. 3 Gemeindegesetz gegen das Versammlungsprotokoll innert 30 Tagen schriftlich Protokollberichtigungsrekurs erhoben werden.

Die im Doppel einzureichende Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rechtsmittelinstanzen sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Geroldswil, 9. Dezember 2016

Gemeinderat Geroldswil

Privater Gestaltungsplan „Zentrum Ost“ – Festsetzung

Die Stimmberechtigten haben an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2016 der Festsetzung des Privaten Gestaltungsplans „Zentrum Ost“ zugestimmt und den Bericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung zur Kenntnis genommen.

Auflage

Die Unterlagen liegen ab dem Datum dieser Publikation in der Gemeindeverwaltung Geroldswil, Abteilung Präsidiales, 1. Stock, während den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsicht auf.

Rechtsmittel

Gegen den Festsetzungsbeschluss der Gemeindeversammlung im Sinne von § 151a Gemeindegesetz in Verbindung mit §§ 19 Verwaltungsrechtspflegegesetz kann wegen Verletzung der politischen Rechte oder von Vorschriften über ihre Ausübung innert 5 Tagen schriftlich Stimmrechtsrekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Bezirksamtes in Stimmrechtssachen sind grundsätzlich kostenlos; davon ausgenommen sind offensichtlich aussichtslose Rechtsmittel.

Information:

Eine Beschwerde gemäss § 151 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) bzw. ein Rekurs gemäss § 338 a des Planungs- und Baugesetzes (PBG) ist erst möglich, wenn der Festsetzungsbeschluss der Gemeindeversammlung zusammen mit dem Genehmigungsentscheid der Baudirektion veröffentlicht und aufgelegt worden ist (§ 5 Abs. 3 PBG). Die Veröffentlichung erfolgt gleichzeitig im kantonalen Amtsblatt und im Publikationsorgan der Gemeinde (§ 6 Abs. 1 lit. a PBG).

Geroldswil, 9. Dezember 2016

Gemeinderat Geroldswil